

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa Paschinger KG (Weinkellerei Urbanhof): Stand 2014-06-25

(gelten nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzes)

1. Geltung dieser AGB:

Die nachstehenden AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Produkte. Änderungen dieser Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten bis zur chronologisch nächsten Neufassung.

Durch Abgabe einer Bestellung werden diese AGB in der jeweils gültigen Version anerkannt.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Lieferfähigkeit:

Unsere Offerte sind hinsichtlich Preis, Menge, Liefermöglichkeit und Lieferfrist freibleibend, Zwischenverkauf ist vorbehalten. Änderungen bleiben uns ausdrücklich vorbehalten. Die Abgabe einer Bestellung stellt ein Anbot zum Vertragsabschluss dar. Der Vertrag kommt erst durch Annahme dieses Angebotes durch die Paschinger KG zustande (in Form von Lieferavis oder Auslieferung zumindest einer Teilmenge). Wir behalten uns für alle Geschäfte vor, binnen 14 Tagen von der Bestellung zurückzutreten, bzw. die Auslieferung abzulehnen.

3. Preise, Transportkosten und Sonderkosten:

Unsere Preise verstehen sich ab Hof in Euro, excl. USt., per Liter (Stück), einschließlich Standard-Einwegverpackung oder excl. Standard-Mehrwegverpackung sofern nicht ausdrücklich Anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Frachtkosten sind im Preis nicht inbegriffen und die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Auftragsbezogene Einmalkosten (Sonderkosten) werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Diese Kosten werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangen sollte.

4. Zahlung:

4.1. Für Österreich:

Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z.B.: Lizenzprodukte oder Nettopreise), sofort ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so steht es uns frei, weitere Lieferungen nur gegen sofortige Barzahlung od. Nachnahme vorzunehmen.

Bei Zahlungsverzug sind alle Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Geltendmachung zu ersetzen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer ab Fakturadatum verpflichtet, die von der Sparkasse Kirchberg für Kontokorrentkredite zu verrechnenden Zinsen und Spesen, mindestens aber 12% Verzugszinsen per anno zuzüglich der davon zu berechnenden Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Wurde Ratenzahlung vereinbart, tritt Terminverlust und Wegfall aller gewährten Skonti und Mengenrabatte ein, sobald auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt.

Zahlungen ohne Widmung sind auf die älteste Rechnung in Anrechnung zu bringen.

Erstgeschäft: Firmen-Schecks (ausgenommen Bankschecks) Zahlungsanweisungen und Wechsel können bei Erstgeschäften prinzipiell nicht angenommen werden, bei Folgegeschäften nur über besondere Vereinbarung und nur zahlungshalber. Alle damit zusammenhängenden Spesen und Zinsen, (z.B. Diskontzinsen und Spesen) sind vom Käufer sofort zu bezahlen.

Alle Zahlungen und Überweisungen werden spesenfrei durchgeführt. Abzüge die nicht schriftlich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

Mehrere Käufer haften für die Bezahlung zur ungeteilten Hand.

Bei Teillieferungen ist der darauf entfallende Kaufpreisanteil mit Lieferung fällig.

4.2. Für Export: Gemäß besonderer Vereinbarung.

5. Eigentumsvorbehalt:

Alle vom Verkäufer gelieferten Waren nebst Verpackung bleiben dessen Eigentum, auch im verarbeiteten Zustand, bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen und Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware wird der Verkäufer Eigentümer oder wenigstens Miteigentümer im Verhältnis des Lieferwertes seiner Vorbehaltsware.

Der Käufer tritt hiermit bis zur Tilgung aller Ansprüche des Verkäufers an diesen sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten ab, welche dem Käufer aus dem Warenvertrieb oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der im Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Waren, auch nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, zustehen oder künftig zustehen werden. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den Namen der Schuldner und Angaben über die Forderungen zu verlangen. Der Käufer bleibt in stets widerruflicher Weise zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte des Verkäufers seine Forderungen um mehr als 30%, so wird der Verkäufer insoweit Sicherungen freigeben.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die zur Sicherung abgetretenen Forderungen zu verpfänden, abzutreten oder zugunsten Dritter sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers aus den vorstehenden Sicherungsbestimmungen jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und insbesondere bei Pfändungen, Pfändungsandrohungen oder sonstigen

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unverzüglich Anzeige zu erstatten sowie die erforderlichen Schritte zur Wahrung der Rechte des Verkäufers einzuleiten. Notwendige Interventionskosten trägt der Käufer.

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu verlangen, insbesondere, sobald eine vereinbarte Zahlung zur Fälligkeit nicht geleistet wird oder ein zahlungshalber gegebener Wechsel protestiert oder nicht eingelöst wird.

6. Lieferverträge

Bei Abschlüssen, die nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden, behalten wir uns vor, entweder die noch nicht abgenommenen Mengen auf einmal auszuliefern und zu berechnen oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Unsere Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar.

Es gilt als vereinbart, dass jede Art von Liefervertrag des Käufers mit Dritten (bzgl. Warenverfügbarkeit) mit der Paschinger KG abgesprochen wird, und nach einer schriftlichen Zusage bindend wird.

6.1. Jahrgangswechsel:

Jahrgangswechsel werden prinzipiell nicht angekündigt. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass nach dem Ausverkauf eines Jahrganges automatisch der nächstfolgende Jahrgang dieses Weines geliefert wird. Es besteht kein Anspruch von Kundenseite auf die Lieferfähigkeit eines bestimmten Jahrganges.

Diesbezügliche Regressansprüche werden nicht anerkannt.

Es gibt aber die Möglichkeit, den gewünschten Jahrgang in Form eines Subskriptionskaufes (vorzeitiger Einkauf bei vorzeitiger Bezahlung) zu erwerben.

6.2. Lieferzusagen über vorhandene Verkaufsmengen:

Diese Zusagen werden im guten Glauben gemacht. Wir behalten uns jedoch auf jeden Fall einen Rücktritt vom Verkauf vor: Begründung – Bei Wein handelt es sich um ein Naturprodukt. Es können kurzfristig Umstände eintreten, die den Verkauf stark einschränken bzw. (sortenweise) verhindern. Es werden in solchen Fällen jedwede Schäden aus einer Verkaufszusage (Rücktritt) unsererseits nicht anerkannt.

7. Erfüllungsort (Lieferort):

7.1. Lieferung in Österreich:

Die Lieferung erfolgt in Österreich ab einem Fakturenwert von Euro 200,-- frei Haus Wien, bzw. per Post/Bahn zugestellt, oder frachtfrei (portofrei) Ankunftsstation des Empfängers. Für Lieferungen unter einem Fakturenwert von Euro 110,-- behalten wir uns vor, einen Kleinmengenzuschlag von Euro 11,-- einzuheben.

7.2. Lieferung im EU-Raum:

In diesem Falle ist für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer und für alle Rechtshandlungen, welche zwischen ihnen stattfinden, die Geltung des österr. Rechtes (mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes) vereinbart.

7.3. Lieferung AUSSERHALB des EU-Raumes:

Gemäß besonderer Vereinbarung

8. Versand:

Wir behalten uns das Recht vor, die Versandart zu bestimmen.

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, auch bei vereinbarter Frankolieferung.

TRANSPORTVERSICHERUNGEN WERDEN NUR ÜBER AUSDRÜCKLICHEN WUNSCH UND AUF RECHNUNG DES KUNDEN ABGESCHLOSSEN.

Im Falle eines Schadens ist es notwendig, sich sofort von der Post oder Bahn oder vom Spediteur ein Schadensprotokoll ausstellen zu lassen, um nötigenfalls Schadenersatzansprüche an den Transportführer stellen zu können.

9. Leihverpackungen:

9.1. Leihgebinde von der Paschinger KG:

Leihweise zur Verfügung gestellte Gebinde werden in der Faktura, falls vereinbart, gesondert angeführt. Es gilt als vereinbart, diese längstens innerhalb 30 Tagen nach Lieferung (Fakturadatum) franko Fels/Wagram zurückzustellen.

Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, so gilt die Leihverpackung als verkauft und wird von uns in Rechnung gestellt. Bei Rücksendung wird um Angabe der seinerzeitigen Rechnungsnummer (oder Rechnungsdatum) gebeten.

Gebinde, die nicht von uns stammen, sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

9.2. Kundeneigenes Gebinde:

Die Verwendung kundeneigener Verpackung kann nach vorheriger Vereinbarung zur Abfüllung bestellter Waren erfolgen. Die Gefäße müssen sich aber in einwandfreiem Zustand befinden. Für Qualitätsmängel, die sich aus der Verwendung kundeneigener Verpackungsmaterialien ergeben, wird keine Verantwortung übernommen.

10. Beanstandungen und Gewährleistung:

Zusagen über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaften der Ware sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, wenn sie nicht schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) erfolgen.

Beanstandungen (ausgenommen Korkgeschmack uä) sind, bei sonstigem Ausschluss aller Ansprüche des Käufers, **innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der Ware nachweislich mitzuteilen**. Kleine, in der Natur der Produkte liegende Qualitätsschwankungen berechtigen den Käufer nicht zur Annahmeverweigerung oder zu Schadenersatzansprüchen. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Reklamation berechtigt ist, wird die beanstandete Ware zurückgenommen und entweder Ersatz in einwandfreier Ware geleistet oder eine Gutschrift erteilt. Andere oder weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere wird nicht für Mängel gehaftet, die durch Verarbeitung mangelhafter Ware entstanden sind. Wir arbeiten nach dem Prinzip der guten kellerwirtschaftlichen Praxis.

Außerhalb des EU Bereiches können Beanstandungen aufgrund der Kostenstruktur nicht anerkannt werden. Wir werden allerdings versuchen, eine sinnvolle Lösung für unseren Partner zu finden.

10.1. Weinstein:

Das Auskristallisieren von Weinstein ist ein natürlicher Vorgang und kein Reklamationsgrund.

10.2. Lagertemperatur:

Wir weisen ausdrücklich auf die Wichtigkeit der richtigen Lagertemperatur für alle unsere Produkte hin: Wir empfehlen eine maximale Langzeit Lagertemperatur von 15 Grad C, höhere Lagertemperaturen führen zu einer unerwünschten, unkontrollierten schnellen Reifung unserer Produkte, als Mindesttemperatur empfehlen wir für eine Langzeitlagerung ab 10 Grad C, darunter wird die Weinsteinsteinausfällung massiv angeregt.

11. Korkgeschmack

Innerhalb Österreichs: Wir ersuchen höflichst, die reklamierte Flasche mit dem Originalverschluss zu verschließen, diese Flasche aufzubewahren und bei der nächsten Lieferung bzw. des nächsten Besuches im Weingut zu retournieren. Diese Flasche wird kostenlos von uns ausgetauscht.

Innerhalb des EU Raumes: Wir können leider aus Kostengründen keinen unmittelbaren Ersatz vor Ort anbieten, ermöglichen jedoch unseren Kunden bei Retoursendung des reklamierten Weines, diesen kostenlos zu ersetzen. Andernfalls werden wir nach einer für beide Teile sinnvollen Lösung suchen.

12. Höhere Gewalt:

Im Falle höherer Gewalt sind wir von der Lieferverpflichtung befreit, desgleichen, wenn Umstände bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, die die Herstellung und Lieferung der Waren beschränken oder unmöglich machen.

13. Haftung

Zum Schadenersatz ist die Paschinger KG in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird auf Personenschäden beschränkt.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Paschinger KG nicht.

Bevor der Käufer irgendwelche Rechtsfolgen aus dem Titel des Schadenersatzes gegen die Paschinger KG geltend macht, hat er dieser zuerst Gelegenheit zur Verbesserung zu geben.

Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers, wie die nicht vertragsgemäße Lieferung oder Verletzung von Sorgfaltspflichten sind – gleich auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden – auf den Kaufpreis für die betroffene Liefermenge begrenzt. Für die Berechnung der Schadenshöhe sind nur die Wiederbeschaffungskosten und nicht der erzielbare Veräußerungserlös maßgeblich. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger.

14. Kommissionsware

Bei der Übergabe der Ware in Kommission wird die verkaufte Ware jeweils am Ende des Monats abgerechnet.

Der Gegenwert ist bis zum 5. des folgenden Monats in Bar ohne Abzug zu bezahlen. Wenn die Zahlung nicht bis zum 10. des betreffenden Monats eingelangt ist, sind wir berechtigt, den Gesamtsaldo des Kommissionslagers sofort in Bar ohne Abzug zur Zahlung fällig zu stellen.

15. Verwendung von Kundendaten

Der Käufer stimmt zu, dass die im Kaufvertrag angeführten und bei der Registrierung bekannt gegebenen persönlichen Daten über ihn unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden, im jeweils notwendigen Ausmaß, zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Kundenpflege sowie Marketingzwecke verwendet. Ferner stimmt der Kunde zu, von der Paschinger KG im Weg elektronischer Post Zusendungen zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Zustimmung kann jederzeit per Email widerrufen werden. Im Rahmen der Kundenpflege werden die Daten nicht an andere Unternehmen weitergegeben.

16. Änderung der Ausstattung

Es gilt als vereinbart, dass Änderungen der in der Ausstattung nicht vorher angekündigt werden. Auf Wunsch gibt es die Möglichkeit eventuelle Änderungen vor der Bestellung abzufragen.

17. Sonstiges:

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Fels/Wagram.

Gerichtsstand ist Tulln.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge, sondern ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.